Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 852 K 57/24 Aschaffenburg, 03.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------|-----------|------------------|---|
| Dienstag, 13.01.2026 | 13:30 Uhr | K/ Sitziinneeaai | Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Mainaschaff

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-------------|-----------|---------------------------|------------------------|--------|-------|
| Mainaschaff | 398/1 | Gebäude- und Freifläche | Stockstädter Straße 42 | 0,0502 | 9147 |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück im innerörtlichen Bereich von Mainaschaff ist bebaut mit einem teilmodernisierten Einfamilienwohnhaus und zum Teil gewerblich genutzten Nebengebäuden. Baujahr ursprünglich ca. 1930, Wohnfläche rd. 172 m².

<u>Verkehrswert:</u> 422.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

<u>Bietinteressenten</u> können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter https://www.justiztermin.bayern.de oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Fr. Seiniger, Tel. 06181 298-2193

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.